

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung
(Zl. WST1-UG-23/033-2024)

Gemäß § 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Der ÖBB-Infrastruktur AG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 2024, WST1-UG-23/033-2024, die Genehmigung zur Änderung jener Vorhabensbestandteile des Vorhabens „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal; Abschnitt SÜD; Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis 39,010;“ gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 erteilt, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen (1. Änderungsvorhaben Naturschutz).

Diese Entscheidung gründet im Wesentlichen darauf, dass die im Verbund geplanten Maßnahmen umweltverträglich und insoweit zulässig im Rechtssinne sind und den einschlägigen legalen Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Angern an der March, Weikendorf, Gänserndorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Strasshof an der Nordbahn, Deutsch-Wagram und Aderklaa, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. B r e y e r

